

Allgemeine Geschäftsbedingungen Smartdoc AG

1 Anwendungsbereich und Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Kundinnen (nachfolgend „Kunden“) und Smartdoc AG (nachfolgend „SMARTDOC“) und haben für alle Dienstleistungen, Produkte und durch SMARTDOC vertriebene Fremdprodukte Gültigkeit. Die AGB bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher zwischen dem Kunden und SMARTDOC abgeschlossenen Verträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Von den AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von SMARTDOC ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

2 Leistungsbeschreibung

- (1) SMARTDOC erbringt IT-Dienstleistungen in den Bereichen Infrastrukturlösungen, Consulting Services, Customization Services und Support Services, vertreibt Fremdprodukte von Soft- und Hardwareherstellern und stellt IT-Lösungen her. Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen und Produkte ergeben sich aus den in den jeweiligen Verträgen, Vereinbarungen und Auftragsbestätigungen enthaltenen Leistungsbeschreibungen (nachfolgend „Leistungsbeschreibungen“). Der in diesen Leistungsbeschreibungen im Einzelnen vereinbarte Inhalt geht den AGB vor. Für Fremdprodukte gelten die Angaben des Herstellers. Die Leistungen von SMARTDOC werden gegen Vergütung nach Aufwand und ohne Ergebnisverantwortung erbracht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

3 Inkrafttreten von Verträgen

- (1) Sämtliche Angaben von SMARTDOC in Broschüren, Preislisten und sonstigen Publikationen sowie online verfügbare Angaben sind freibleibend und blosser Einladung zur Offerte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien bzw. spätestens mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung oder der Lieferung des Produktes oder Fremdproduktes in Kraft. Erfolgt eine Bestellung der Leistungen, Produkte oder Fremdprodukte mündlich, wird sie in jedem Fall schriftlich bestätigt und gilt als rechtsgültig erteilt, wenn sie nicht unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung durch den Kunden widerrufen wird. Angebote sind während der von SMARTDOC genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche, bleibt das Angebot vom Offertdatum an während 30 Tagen gültig. Für Offerten von Fremdprodukten gilt der Tagespreis.

4 Preise, Gebühren, Ansätze und Zahlungsbedingungen

4.1 Grundsätzliches

- (1) Der Kunde bezahlt für die einzelnen Dienstleistungen, Produkte und Fremdprodukte einen Preis, der aus den jeweiligen Verträgen, Vereinbarungen und Auftragsbestätigungen und/oder Preislisten hervorgeht. Dauert ein Projekt mehr als einen Monat, werden für die erbrachten Leistungen monatliche Rechnungen gestellt. Alle Preise und Entgelte verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, in Schweizerfranken. Mehrwertsteuern und Spesen (Abgaben, Versand- und Verpackungskosten, Versicherungen etc.) werden dem Kunden zusätzlich in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.

4.2 Festpreise

- (1) Wird in der Leistungsbeschreibung die Erbringung einer Leistung zu einem Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bekannten Grundlagen. Sollten sich diese Grundlagen während der Realisierung des Projektes wesentlich ändern (Abweichung > 10%), und war dies für SMARTDOC nicht voraussehbar, so kann SMARTDOC eine Anpassung des Festpreises verlangen. Ohne anders lautende Regelung stellt SMARTDOC 100 % des Festpreises nach Installation in Rechnung. Alle zusätzlichen Leistungen werden nach Zeitaufwand und monatlich abgerechnet. Produkte von Drittlieferanten werden sofort nach Erhalt durch den Kunden demselben in Rechnung gestellt.

4.3 Mehraufwendungen

- (1) Die in der Richtofferte genannten Preise und die oben genannten Gebühren sind nur die Minimalkosten, für den Fall, dass sich das Konzept strikt an die Minimalausführung der Richtofferte hält. Erst mit Abnahme des Konzepts können die definitiven Kosten für die Leistungen von SMARTDOC für das Gesamtprojekt festgelegt werden.
- (2) SMARTDOC verpflichtet sich danach, dem Kunden Mehraufwendungen aufgrund von in dem Konzept nicht enthaltenen Leistungen zu melden. SMARTDOC setzt die Zusatzleistungen nicht um, solange sie hierfür nicht die schriftliche Zustimmung des Kunden hat. Mehraufwendungen können jedoch auch ohne das Zutun von SMARTDOC entstehen. In diesem Fall kann SMARTDOC die Mehraufwendungen ohne Zustimmung des Kunden in Rechnung stellen.

4.4 Stundenansätze

- (1) Die jeweils geltenden Stundenansätze für Dienstleistungen richten sich nach der geltenden SMARTDOC-Preisliste.

4.5 Reisespesen

- (1) Reisespesen werden in Form von Wegpauschalen zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Die Wegpauschalen beinhalten die Transportkosten und den zeitlichen Aufwand für eine Person.

4.6 Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Rechnungen und Forderungen von SMARTDOC gegenüber ihren Kunden werden sofort fällig und sind bis zu dem auf dem Rechnungsformular unter „Zahlungsvereinbarungen“ angegebenen Datum ohne Abzug zu bezahlen. Einsprachen oder begründete Einwände können innerhalb dieser Frist, aber nicht später als 10 Tage nach Rechnungsdatum, eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt. Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Hat ein Kunde bis zu dem auf dem Rechnungsformular unter Zahlungsvereinbarungen angegebenen Datum weder die Rechnung beglichen noch begründete Einwände dagegen erhoben, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von fünf Prozent (5 %) pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. SMARTDOC ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ohne weitere Mahnung ihre Leistungen entschädigungslos einzustellen, nach Abmahnung die Betreuung einzuleiten und das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen. Abzüge von den zu zahlenden Rechnungsbeträgen sind weder durch Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen noch aus anderen Gründen gestattet.

4.7 Erweiterte Zahlungsbedingungen

- (1) SMARTDOC kann Massnahmen zur Sicherstellung ihrer Ansprüche in Form von Vorauszahlungen, Bankgarantien etc. verlangen.

4.8 Preisänderungen

- (1) SMARTDOC behält sich das Recht vor, Preise, Gebühren und Ansätze bei überjähriger Vertragsdauer den jeweils gültigen Preislisten anzupassen. Preisänderungen werden dem Kunden mindestens einen Monat im Voraus angekündigt.

5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von SMARTDOC gelieferten Produkte und Fremdprodukte bleiben bis zum vollständigen Eingang des Entgelts im Eigentum von SMARTDOC bzw. des Drittlieferanten, und der Kunde ist nicht berechtigt, diese weiter zu veräußern oder zu verpfänden. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von SMARTDOC oder des Drittlieferanten mitzuwirken.

- (2) Der Kunde ermächtigt SMARTDOC bzw. den Drittlieferanten, das Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltregister einzutragen und den Vermieter der Geschäftsräumlichkeiten des Kunden davon Mitteilung zu machen. Wird das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt nicht innert Zahlungsfrist beglichen, ist SMARTDOC berechtigt, die Kosten für den Eintrag des Eigentumsvorbehaltes dem Kunden aufzuerlegen.

6 Termine und Lieferfristen

- (1) Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. SMARTDOC ist stets bemüht, die vereinbarten Termine einzuhalten. SMARTDOC kann jedoch für deren Einhaltung keine Gewähr übernehmen und der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Verzögerungen Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen. Eine allfällige Überschreitung von Terminen berechtigt den Kunden auch nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Die Angabe von verbindlichen Lieferfristen und Lieferterminen durch SMARTDOC steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung durch Zulieferanten und Hersteller. SMARTDOC erbringt ihre Leistungen grundsätzlich während der normalen Arbeitszeit, von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr (Business Hours), ausgenommen lokale Feiertage bei der jeweiligen Niederlassung von SMARTDOC.

7 Beizug von Dritten

- (1) SMARTDOC ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. SMARTDOC haftet für die Leistungen von beigezogenen Dritten wie für eigene Leistungen.

8 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm obliegenden technischen, betrieblichen und personellen Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die von SMARTDOC zu erbringenden Leistungen korrekt, rechtzeitig und kostenlos vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und SMARTDOC den im Hinblick auf die Vertragserfüllung erforderlichen Zutritt und Zugriffsrechte zu gewähren. Der Kunde bezeichnet einen Ansprechpartner für SMARTDOC, der hinsichtlich sämtlicher operativer Belange der zu erbringenden Leistungen ausschliesslich entscheidungsbefugt ist und über die notwendigen Zeiteressourcen verfügt.
- (2) Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen, Produkte und Fremdprodukte, für die er mit SMARTDOC einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzlich- und vertragsmässig genutzt werden. Er ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und übernimmt die alleinige Verantwortung für den Inhalt der auf seinen Systemen und Speichermedien vorhandenen Daten. SMARTDOC lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Der Kunde ist verpflichtet, SMARTDOC gegenüber allen Ansprüchen jeglicher Art schadlos zu halten, welche Dritte gegen SMARTDOC im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen von SMARTDOC durch den Kunden geltend machen.
- (3) Kommt der Kunde seinen oben umschriebenen Pflichten nicht umfassend oder nicht rechtzeitig nach, entfällt jegliche Verantwortung von SMARTDOC für eine allfällige nicht vertragsgemässe Leistungserbringung. Entstehen Verzögerungen oder ein Mehraufwand, kann SMARTDOC die Anpassung der vereinbarten Termine und die Erhöhung des Entgelts verlangen. Kommt der Kunde seinen Pflichten auch nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist SMARTDOC zudem berechtigt, den vollumfänglichen Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Vorbehalten bleibt ebenfalls die fristlose Kündigung des Vertrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Smartdoc AG

(4) Betriebliche Vorschriften des Kunden, insbesondere Sicherheitsbestimmungen, Arbeitszeitordnungen und/oder Hausordnungen können nur eingehalten werden, wenn sie SMARTDOC vor Arbeitsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

9 Lieferung, Prüfung, Abnahme und Annahmeverzug

9.1 Lieferung von Produkten und Fremdprodukten

(1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nach Ermessen von SMARTDOC und auf Gefahr und Kosten des Kunden. Beschwerden über Beschädigungen, Verlust oder Untergang während des Transports sind vom Kunden direkt an die betreffende Transportanstalt zu richten. Der Kunde hat den Empfang der Produkte auf dem der Lieferung beigelegten Lieferschein durch Unterschrift zu bestätigen. Der Kunde hat die Lieferungen nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich anzubringen. Unterlässt er dies, oder setzt er die gelieferten Produkte produktiv ein, so gilt die Lieferung als akzeptiert. SMARTDOC wird Beanstandungen zur Behandlung an den jeweiligen Drittlieferanten weiterleiten.

9.2 Prüfung und Abnahme von Leistungen

(1) Der Kunde hat die Leistungen von SMARTDOC unverzüglich nach Abschluss der Leistungserbringung oder nach Zugang der Mitteilung der Betriebsbereitschaft zu prüfen und allfällige Beanstandungen oder Mängel innert spätestens zehn (10) Tagen schriftlich anzuzeigen. Soweit SMARTDOC Ergebnisverantwortung trägt, werden Mängel durch SMARTDOC gemäss den Bestimmungen in Ziff. 14, Gewährleistung, behoben. Sonstige Beanstandungen werden durch SMARTDOC nach freiem Ermessen behandelt. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Prüfung bzw. Abnahme oder nimmt er die Leistungen zuvor in operativen Betrieb, gelten diese als genehmigt und abgenommen. Kleinere Mängel, die den operativen Betrieb des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigen, sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme.

9.3 Annahmeverzug

(1) Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, so ist SMARTDOC berechtigt, bestellte oder im Zusammenhang mit Leistungen von SMARTDOC bereitgestellte Hard- und Software auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern, die Leistungserbringung einzustellen und nach unbenutztem Ablauf einer zur Annahme gesetzten, angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat in diesem Fall alle von SMARTDOC erbrachten Leistungen zu bezahlen und allfälligen SMARTDOC entstandenen Schaden zu ersetzen.

10 Geistiges Eigentum

(1) SMARTDOC, deren Lizenzgeber oder Drittlieferanten (z.B. Hersteller von Standardsoftware) bleiben Eigentümer sämtlicher mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte und der damit zusammenhängenden Unterlagen und Dokumentationen. Dies gilt auch, wenn von SMARTDOC Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen werden. Sofern die Nutzung an den von SMARTDOC im Rahmen der Leistungsbeschreibungen geschaffenen Arbeitsergebnissen, Unterlagen, Auswertungen oder Programmen schriftlich vereinbart wurde, steht dem Kunden nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts ein unübertragbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht zu. Dem Kunden überlassene Programme dürfen dabei nur auf bestimmtes bezeichneten Anlagen und Systemen sowie nur für die vereinbarten Zwecke eingesetzt, keinesfalls jedoch vervielfältigt, Dritten zur Verfügung gestellt oder überlassen werden. Die Nutzungsbefugnis des Kunden an Standardsoftware und Unterlagen von Drittlieferanten richtet sich nach den Bestimmungen der Drittlieferanten. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen jederzeit einzuhalten.

(2) Bei Nutzungsverstössen oder bei Verletzung des geistigen Eigentums von SMARTDOC, deren Lizenzgebern oder von Drittlieferanten durch den Kunden behält sich SMARTDOC vor, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos aufzulösen. Die Geltendmachung von Schadenersatz sowie der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bleiben vorbehalten.

11 Schutzrechte Dritter

(1) SMARTDOC verteidigt den Kunden gegen alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung von SMARTDOC gegen den Kunden erhobenen Ansprüche wegen Verletzung eines Schutzrechts durch SMARTDOC, sofern der Kunde SMARTDOC über solche Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt, und SMARTDOC die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites anbietet und in diesem Zusammenhang unterstützt.

(2) Sind Schutzrechte Dritter verletzt worden oder ist dies nach Auffassung von SMARTDOC wahrscheinlich, hat SMARTDOC die Wahl, entweder dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch der betreffenden Leistungen zu verschaffen, diese zu ersetzen oder so abzuändern, dass die Verletzung der Schutzrechte nicht mehr besteht, oder diese Leistungen zurückzunehmen und dem Kunden die von diesem geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzuerstatten. Andere Ansprüche stehen dem Kunden gegenüber SMARTDOC bei Verletzung von Schutzrechten nicht zu.

(3) SMARTDOC ist nicht für Verletzungen von Schutzrechten belangbar, wenn sich ein Anspruch aus dem Gebrauch von Leistungen gemäss Leistungsbeschreibung in Verbindung mit Leistungen (Hard- und Software) ergibt, die nicht von SMARTDOC geliefert wurden, oder wenn eine Verletzung von Schutzrechten auf Änderungen der Leistungen von SMARTDOC bzw. ein Gebrauch ausserhalb des vereinbarten Rahmens durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen ist.

(4) Für Verletzungen von Schutzrechten durch Lieferungen und Leistungen von Drittlieferanten gelten die Bestimmungen über Schutzrechtsverletzungen dieser Lieferanten. SMARTDOC ist nicht für solche Verletzungen belangbar.

12 Geheimhaltung

(1) Beide Parteien sind verpflichtet, auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus, sämtliche ihnen zugänglich gemachten Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle übrigen im Zusammenhang mit der Offerstellung, der Vorbereitung der Leistungserbringung, den Vertragsverhandlungen oder der Vertragserfüllung erhaltenen oder wahrgenommenen Informationen, Daten und Unterlagen geheim zu halten und nur im Rahmen der vertraglichen Beziehung zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

13 Datenschutz

(1) Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Vorschriften der Datensicherheit und des Datenschutzes. Es gilt das schweizerische Datenschutzgesetz für Geschäftsbeziehungen mit Kunden im In- und/oder Ausland. Soweit SMARTDOC für den Kunden Personen Daten bearbeitet, ist der Kunde verpflichtet, jederzeit seine volle Verantwortung als Inhaber dieser Daten wahrzunehmen und zu erfüllen. Er hat dabei insbesondere auch Zweck und Mittel der Verarbeitung dieser Daten zu bestimmen. SMARTDOC ist alleine Bearbeiterin solcher Daten und übernimmt keine datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten für den Kunden als Inhaber dieser Daten. SMARTDOC hat das Recht, zum Zwecke der Sicherstellung der rechtmässigen Nutzung sämtliche Daten und Informationen des Kunden einzusehen und zu dokumentieren. Der Kunde erklärt ausdrücklich seine Einwilligung dazu, dass SMARTDOC alle den Kunden betreffenden und nicht vertraulichen Angaben und Daten ins Ausland übermitteln und umfassend bearbeiten sowie verwenden bzw. verwenden lassen darf.

14 Gewährleistung

(1) SMARTDOC steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. SMARTDOC trägt nur dann Ergebnisverantwortung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme zu laufen und dauert 6 Monate. SMARTDOC kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr gelieferten Produkte oder unterstützten Systeme ununterbrochen und fehlerfrei in allen gewünschten Kombinationen eingesetzt werden können.

(2) Die Gewährleistung entfällt ausserdem bei Mängeln und Störungen, die SMARTDOC nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, Zufall, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Die Gewährleistung entfällt insbesondere, wenn ein Mangel auf Dritteinwirkung oder eine Fehlfunktion der vom Kunden eingesetzten Infrastruktur zurückzuführen ist oder wenn der Kunde oder Dritte Eingriffe in Hardware oder Software vornehmen oder diese manipulieren oder verändern, ohne vorher die schriftliche Einwilligung von SMARTDOC einzuholen. Verbringt der Kunde Produkte ins Ausland, ist SMARTDOC einer Gewährleistung ebenfalls entbunden.

(3) Liegt ein Gewährleistungsfall vor, behebt SMARTDOC allfällige Mängel nach eigenem Ermessen (z.B. Nachbesserung, Ersatzlieferung). Kann SMARTDOC die Mängel nicht innert angemessener Frist beheben, hat der Kunde Anspruch auf eine Minderung der bezahlten Vergütung für die betroffene Leistung, oder, wenn der Minderwert den Betrag der bezahlten Vergütung erreicht, auf Rückerstattung der Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung gegen Rückgabe der betroffenen Leistung. Gewährleistungsansprüche sind nach Abnahme innerhalb der Gewährleistungsfrist innert 10 Tagen nach Auftreten eines Gewährleistungsfalls schriftlich und unter genauer Angabe des Defekts und der Umstände dessen Auftretens geltend zu machen. Leistungen von SMARTDOC, die über den Rahmen der Gewährleistungsansprüche des Kunden hinausgehen, werden von SMARTDOC nach Möglichkeit erbracht und gemäss den jeweils gültigen Preislisten in Rechnung gestellt.

(4) Für Leistungen und Produkte von Drittherstellern gelten ausschliesslich deren Gewährleistungsbestimmungen und Geschäftsbedingungen.

15 Haftung

(1) SMARTDOC haftet dem Kunden gegenüber für absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführte Vermögensschäden gemäss den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leicht fahrlässig herbeigeführte Vermögensschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für das Verschulden von Subunternehmern haftet SMARTDOC wie für eigenes. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haftet SMARTDOC nur auf Erstattung des Wiederherstellungsaufwands und nur dann, wenn SMARTDOC den Verlust oder die Beschädigung absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet hat und der Kunde durch regelmässige Datensicherungen sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereit gehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

(2) SMARTDOC haftet für Sach- und Personenschäden bis zu einem Maximalbetrag im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherungspolice, vorausgesetzt dass der Schaden durch die Haftpflichtversicherung von SMARTDOC gedeckt wird, und der Kunde nachweist, dass SMARTDOC ein Verschulden trifft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Smartdoc AG

(3) Jede Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch SMARTDOC für andere Schäden, insbesondere indirekte Schäden, Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwand oder Ansprüche Dritter oder Datenverlust, sowie für Schäden aus verspäteter Lieferung wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausdrücklich ausgeschlossen. SMARTDOC haftet zudem nicht für Schäden, welche durch Zufall, durch höhere Gewalt, durch Drittpersonen oder ausservertraglich verursacht werden.

(4) Bei Schäden aufgrund von Fremdprodukten oder Leistungen Dritter gelten die Bestimmungen des Herstellers bzw. des Dritten. SMARTDOC lehnt jegliche Haftung für Ansprüche, die aus dem Versagen oder dem fehlerhaften Funktionieren von Fremdprodukten entstehen, ab (zum Beispiel Dienstleistungskosten für erneuten Aus- und Einbau von Soft-/Hardware).

(5) SMARTDOC verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur regelmässigen Information über den Fortschritt von Aufträgen und Projektarbeiten sowie zur Anzeigung der Umstände, die eine vertragsmässige Erfüllung gefährden könnten. SMARTDOC haftet in keiner Weise für die Leistungserbringung seitens der Drittlieferanten. SMARTDOC kann in Absprache mit und auf Rechnung des Kunden, vertragliche Ansprüche gegen Drittlieferanten geltend machen.

16 Höhere Gewalt

(1) Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhersehbaren behördlichen Restriktionen usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

17 Export

(1) Die Ausfuhr von Produkten, die durch die Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements oder entsprechende ausländische Behörden mit einem Ausfuhrverbot belegt sind, ist untersagt. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung solcher Exportverbote.

18 Abwerbverbot

(1) Die Parteien verpflichten sich, während ihres vertraglichen Verhältnisses keine Mitarbeiter oder sonst vertraglich verpflichtete Personen der anderen Vertragspartei aktiv abzuwerben. Stellt eine Partei einen Mitarbeiter der anderen Partei unter Missachtung der vorstehenden Ziffer und ohne anderweitige gegenseitige Vereinbarung ein, schuldet sie der anderen Vertragspartei insbesondere die dadurch anfallenden Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten und eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Bruttojahreslohns der betreffenden Person.

19 Änderungen und Kündigungen

19.1 Änderungen

(1) Sofern in den Leistungsbeschreibungen kein besonderer Änderungsprozess vorgesehen ist, können die Parteien jederzeit schriftlich die Änderungen der Leistungsbeschreibung vereinbaren. Im Übrigen gibt SMARTDOC dem Kunden Änderungen der AGB, der Auftragsmodalitäten, der Verträge und Vereinbarungen rechtzeitig bekannt. Änderungen berechtigen zur Vertragsauflösung innerhalb der ordentlichen Kündigungsfrist. Ohne Kündigung innerhalb dieser Frist gelten die Änderungen als durch den Kunden genehmigt.

19.2 Kündigung

(1) Unbefristete Verträge können von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Bei befristeten Verträgen mit wiederkehrender Leistung verlängert sich die Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Vorbehalten bleiben abweichenden Vereinbarungen der Parteien. SMARTDOC kann Verträge jederzeit durch Mitteilung an den Kunden fristlos kündigen und/oder ihre Leistungen und Lieferungen einstellen, wenn der Kunde gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstösst, im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen von SMARTDOC illegale oder anstössige Aktivitäten unternimmt oder duldet, mit der Bezahlung von Rechnungsbeträgen in Verzug ist, zahlungsunfähig wird, Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen ihn ergriffen werden oder sich sonst seine wirtschaftliche Lage derart verändert, dass die Rechte von SMARTDOC gefährdet sind.

20 Teilungültigkeit

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die AGB insgesamt. Die Parteien bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für das Ausfüllen von Vertragslücken.

21 Gültliche Regelung

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und SMARTDOC unterstehen schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz.